

VERWALTUNGSVORLAGE VL-78/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	14.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	beschließend	07.06.2022	4/2022	3

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bebauungsplan Lünen Nr. 240 "PV-Freiflächenanlage Im Erlensundern" - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ausgaben:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehende Planungs- und Gutachtenkosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Im Zuge der Grundstücksentwicklung wird es voraussichtlich erforderlich werden, öffentliche Infrastrukturen auf Kosten des Vorhabenträgers herzustellen. Die Kosten sind noch nicht abschätzbar.

Einnahmen:

- Planungskosten fallen gem. Allgemeiner Gebührensatzung der Stadt Lünen an.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Mit Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ wird ein Beitrag zur Energiewende und damit zum Erreichen der Klimaziele geleistet. Die Belange des Klimaschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a i. V. m. § 1a Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen (s. Sachdarstellung).

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“.

Der Bürgermeister

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Niederaden an der südöstlichen Grenze des Stadtgebietes und umfasst die unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Bundesautobahn A2.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ umfasst die Flurstücke 317 und 45, Flur 3, Gemarkung Niederaden in einem Flächenumfang von rund 17,4 ha. Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch den Waldbestand entlang der Bundesautobahn A2
- Im Osten durch die Straße „Dammstraße“
- Im Süden durch die Stadtgebietsgrenze im Bereich des Flurstücks 45 und die Straße „Im Erlensundern“
- Im Westen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die genaue Abgrenzung ist dem Luftbild zu entnehmen:



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Planungsanlass

Das Plangebiet umfasst unbebaute Flächen südlich der Autobahn A2, die Bestandteil des Antrags (AF-34/2022) der Fraktionen von SPD, CDU, GFL und Bündnis 90 / Grüne vom 16.03.2022 sind. Demnach sollen insgesamt vier Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger und klimaneutraler Energie in Lünen planungsrechtlich vorbereitet werden. Gemäß Vorlage VL-79/2022 „Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen“ soll nun zunächst ein Aufstellungsbeschluss für die Flächen Im Erlensundern gefasst werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächenanlage zu schaffen und so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB und werden im Flächennutzungsplan der Stadt Lünen überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Ein Teilbereich der nördlichen Teilfläche – entlang der Bundesautobahn – wird als Fläche für Wald (siehe Abbildung 2) dargestellt. Mittig befindet sich auf einer schmalen Teilfläche laut Landschaftsplan ein geschützter Landschaftsbestandteil. Darüber hinaus grenzen geschützte Landschaftsbestandteile östlich und westlich an die Plangebietsflächen (siehe Abbildung 3).

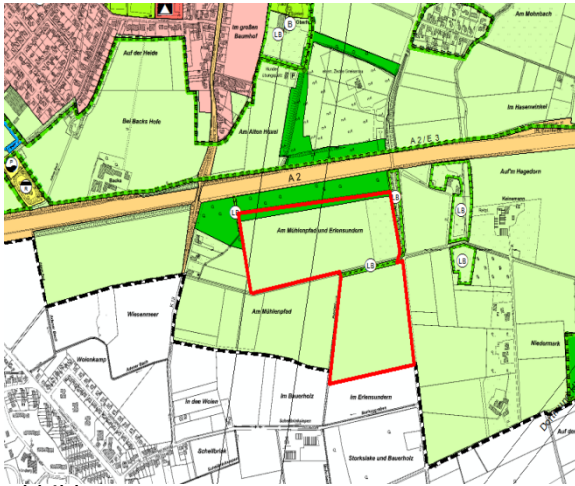


Abbildung 2: Auszug FNP Lünen

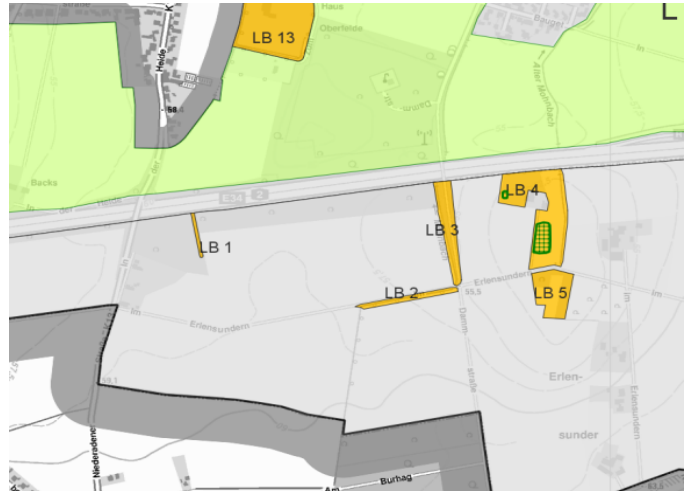


Abbildung 3: Auszug Landschaftsplan Kreis Unna

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei der Identifizierung potenzieller Standorte für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet sind daher insbesondere die Ziele der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und dem geltenden Regionalplan festgelegt sind, zu berücksichtigen. Die für PV-Freiflächenanlagen einschlägigen Ziele sind Ziel 10.2-5 LEP NRW Solarenergienutzung sowie Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge (siehe VL-79/2022).

Demnach sind PV-Freiflächenanlagen vor allem entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder im Zuge der Widernutzbarmachung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen möglich. Die Inanspruchnahme von Flächen sollte zudem mit der Schutz- und Nutzfunktion der Darstellungen im Regionalplan übereinstimmen. Dazu zählt bspw. auch die Festlegung als Regionale Grünzüge. Diese sind zunächst vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen, dürfen jedoch für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

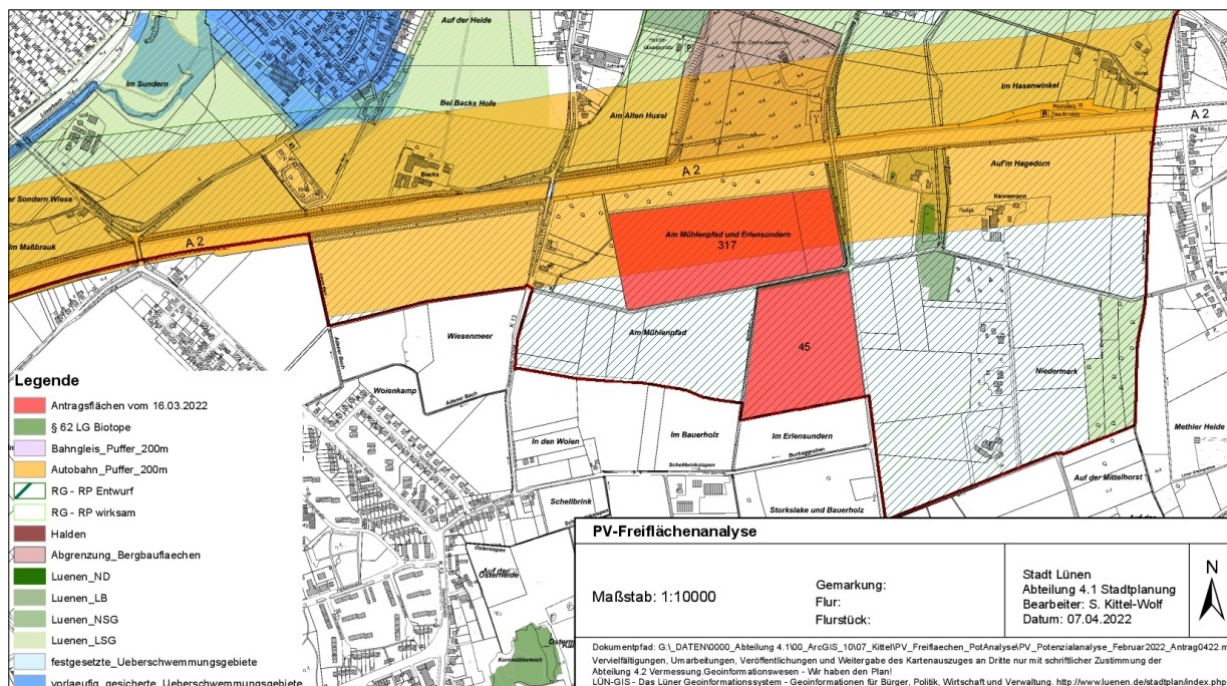


Abbildung 4: Auszug Analyse PV-Freiflächenanlage – Verortung Antrags-Flächen 1 und 2

Die nördliche Teilfläche befindet sich überwiegend im Bereich des 200 m-Korridors entlang der nördlich angrenzenden Autobahn A2, in dem die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen gem. Ziel 10.2-5 LEP NRW Spiegelstrich 3 möglich ist. Die südliche Teilfläche befindet sich allerdings nicht innerhalb des 200m-Korridors entlang von überregional bedeutsamen Verkehrswegen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs, der in Anspruch genommen werden darf, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen zur Verfügung stehen.

Aufgrund der aktuellen politischen Situation und dem daraus resultierenden stärkeren Vorantreiben des Ausbaus von erneuerbaren Energien (siehe dazu Vorlage VL-79/2022) soll die Flächenentwicklung für die Flächen Im Erlensundern jedoch jetzt schon vorangetrieben werden, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Im weiteren Verfahren ist mit der Regionalplanungsbehörde (RVR) zu klären, ob die angestrebte Bauleitplanung in vollem Umfang, in Teilen oder ggf. gar nicht als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.

Klimaverträglichkeit

Im Fachinformationssystem des LANUV werden die Flächen des Plangebietes in der Klimanalyse als Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion, Klimatoptyp „Freilandklima“ eingestuft.

Die Belange des Klimaschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a i. V. m. § 1a Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird durch den Ausbau von regenerativer Energie ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet. Die durch die Planung ggf. hervorgerufenen Auswirkungen auf die Regionalen Grünzüge sind im Rahmen des Planverfahrens im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung weitergehend zu betrachten.

Planverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich der Autobahn A2 geschaffen werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da die Flächen des Plangebietes im Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen erforderlich. Die 22. Änderung „Im Erlensundern“ erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (s. Vorlage VL-83/2022). Die Bauleitpläne sind zudem gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Da mit einem breiten Interesse der Öffentlichkeit an der Planung gerechnet wird und um eine größtmögliche Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten, wird voraussichtlich zusätzlich zu der formalen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine Bürgerinformationsveranstaltung (digital oder in Präsenz) durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ einzuleiten.